

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Allgemeines	3
Die natürlichen Personen	3
Die persönlichen Rechte natürlicher Personen.....	3
Die juristischen Personen	4
Verwandtschaft / Schwägerschaft.....	4
Verwandtschaft	4
Schwägerschaft.....	5
Heimatangehörigkeit.....	7
Namensführung.....	7
Im Rahmen der Ehe	7
Name des Kindes.....	8
Anfang und Ende der Persönlichkeit.....	8
Verschollenerklärung	8
Anhang: Anwendungsbeispiele Name und Bürgerrecht.....	9

Rechtliche Grundlagen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) unterscheidet zwischen:

- **Natürlichen Personen**
(Art. 11 - 49 ZGB); und
- **Juristischen Personen**
(Art. 52 - 89 ZGB);
Anmerkung: Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft
werden in Art. 552 - 926 OR geregelt.

Allgemeines

Unser Recht unterscheidet natürliche und juristische Personen und Sachen. Nur Personen haben Rechte und Pflichten. Sachen, gleichgültig ob tot oder lebendig, sind rechtlos. Die Personen können über die Sachen, innerhalb der Rechtsordnung, frei verfügen, das heisst z.B. Sachen kaufen, verkaufen, tauschen, verschenken, ausleihen, vernichten.

Die natürlichen Personen

Natürliche Personen sind Menschen. Die Rechtspersönlichkeit des Menschen beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode (Ausnahme im Erbrecht: Das Kind ist bereits vor der Geburt erbfähig, vorausgesetzt, dass es lebendig geboren wird). Geburts- und Todesdatum werden im Zivilstandsregister eingetragen.

Die persönlichen Rechte natürlicher Personen

Man unterscheidet unter folgenden persönlichen Rechten einer natürlichen Person:

Rechtsfähigkeit

Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Diese steht jedermann zu, unabhängig von Alter, Rasse oder Geschlecht.

Handlungsfähigkeit

Fähigkeit, selber Rechte und Pflichten zu erwerben. Die Voraussetzungen, um voll handlungsfähig zu sein, sind:

Volljährigkeit

- Vollendetes 18. Altersjahr

Urteilsfähigkeit

- Urteilsfähig im Sinne des ZGB ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftsgemäss zu handeln.
- Die Urteilsfähigkeit bestimmt sich nach der Art der zu treffenden Entscheidung (z. B. Beitritt in einen Verein, als Austauschschüler nach Amerika zu gehen). Im Normalfall tritt sie nach dem Kindheitsalter ein.

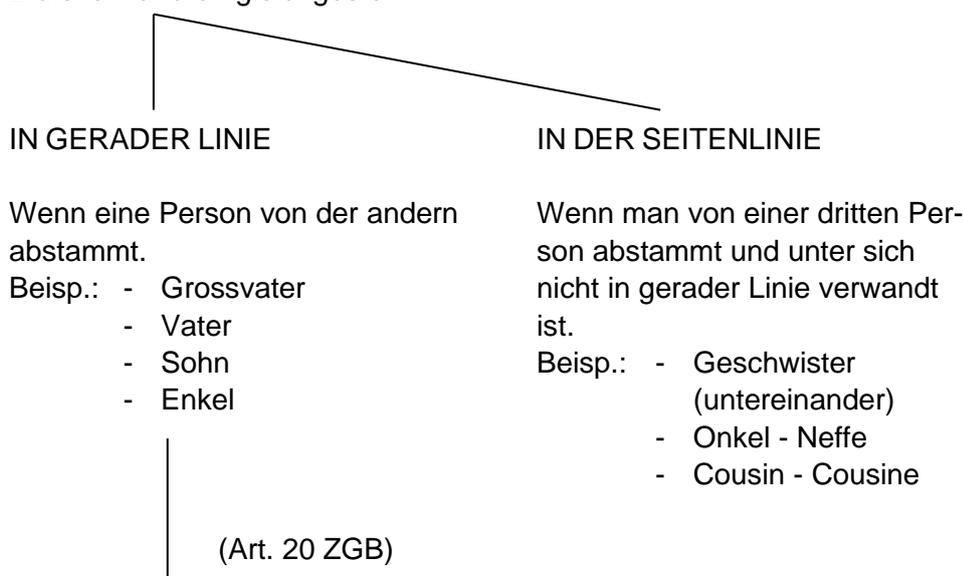
Die juristischen Personen

Der Mensch kann nicht als Einzelwesen (natürliche Person), sondern nur in enger Verbindung mit anderen Personen existieren. Um dieses Zusammenleben in einer Gemeinschaft zu gestalten, bedarf es besonderer Organisationen, wie Staat, Kanton, Gemeinden usw. Ferner schliessen sich die Menschen, um bestimmte Ziele zu erreichen, privat zu Vereinigungen zusammen, wie Vereine, Verbände, Stiftungen, Aktiengesellschaften usw. Solche Organisationen werden als juristische Personen bezeichnet. Obwohl sie leiblich nicht existieren, haben diese Gebilde Rechte und Pflichten.

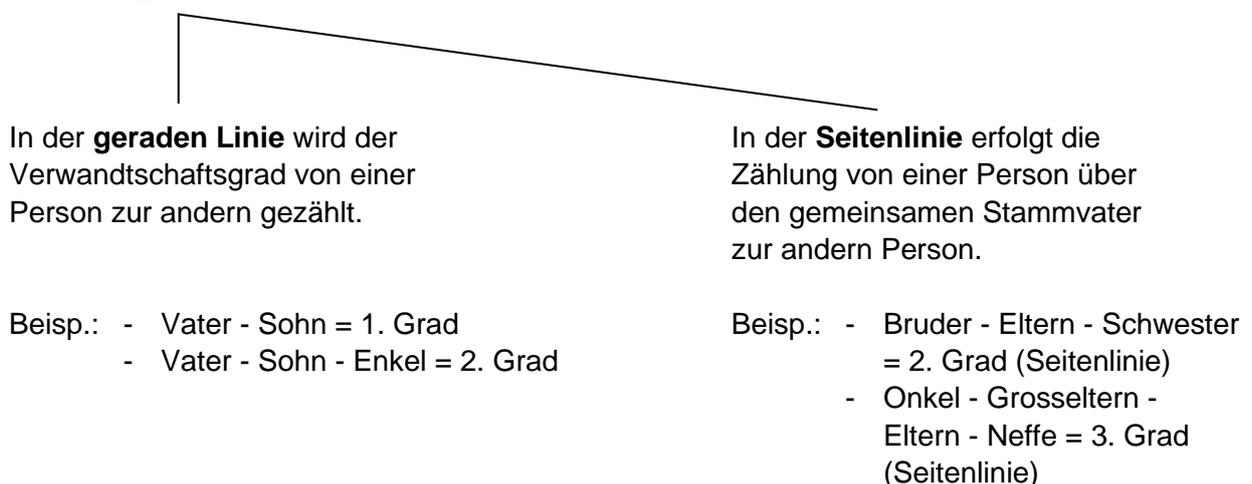
Verwandtschaft / Schwägerschaft

Verwandtschaft

Durch Adoption Verwandte sind Blutsverwandten gleichgestellt.



Der **Grad** der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.



Die Bestimmung der Verwandtschaft ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Art. 95 ZGB > Ehehindernisse
- Art. 252 ZGB > Entstehung des Kindesverhältnisses
- Art. 328 ZGB > Unterstützungspflicht
- Art. 457 ff ZGB > Erbrecht

Darüber hinaus unter anderem:

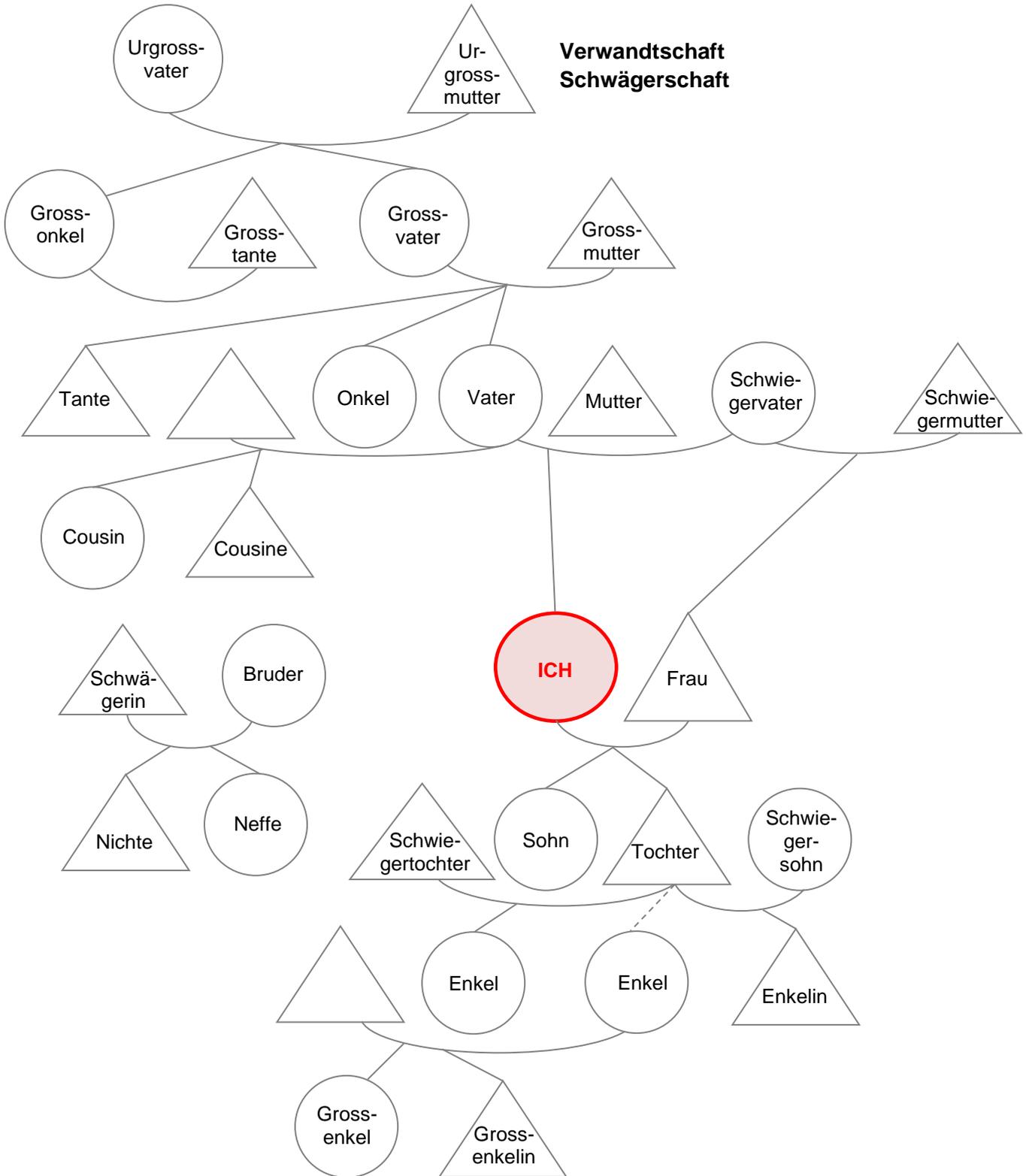
- im öffentlichen Recht (Ausstandsbestimmungen für Behörden und Beamte)
- im Strafrecht (Antragsdelikte, Zeugenaussagen)

Schwägerschaft

Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, dessen eingetragener Partnerin oder deren eingetragener Partner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.

Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.

**Verwandtschaft
Schwägerschaft**



Heimatangehörigkeit

Die Heimatangehörigkeit einer Person bestimmt sich nach dem **Bürgerrecht**.

- Das Schweizerbürgerrecht ist ein dreistufiges: Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht. Es besteht nur gemeinsam.
- Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen, dürfen u. a. nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden (Art. 25 Abs. 1 BV).
- Es ist keine Auslieferung ins Ausland zur strafrechtlichen Aburteilung möglich.
- Diplomatischer Schutz eines Schweizers im Ausland.

Namensführung

Die seit 01.01.2013 geltende ZGB-Änderung verwirklicht die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich Name und Bürgerrecht.

Im Rahmen der Ehe

- Jeder Ehegatte behält seinen Namen (Art. 160 Abs. 1 ZGB) und sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 161 ZGB).
- Die Verlobten können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 2 ZGB).
- Führen die Verlobten keinen gemeinsamen Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
- Wer den Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe jederzeit erklären, wieder den Ledignamen tragen zu wollen.

Name des Kindes

- **Kind verheirateter Eltern:**
 - Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben (Art. 270 Abs. 1 ZGB).
 - Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt (Art. 270 Abs. 2 ZGB).
 - Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB).
- **Kind unverheirateter Eltern:**
 - Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 270a Abs. 1 ZGB).
 - Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a Abs. 3 ZGB).

Anfang und Ende der Persönlichkeit

Natürliche Personen

Anfang - Geburt

Ende - Tod
- Verschollenerklärung

Juristische Personen

- Eintrag in das Handelsregister
evtl. Gründungsakt

- Löschung im Handelsregister
evtl. Auflösung

Die Erfassung und Fortschreibung von Personendaten / Zivilstandsdaten erfolgt seit dem 1. Januar 2004 elektronisch mittels der zentralen Datenbank Infostar (> Informatisiertes Standesregister). Ab diesem Zeitpunkt werden Zivilstandsereignisse grundsätzlich nicht mehr in den Familienregistern eingetragen.

Verschollenerklärung

Sind Personen mindestens 1 Jahr seit Verschwinden in hoher Lebensgefahr nicht aufgefunden worden, kann ein Gesuch um Verschollenerklärung beim Richter (Luzern: Bezirksgericht) eingereicht werden. Ebenso wenn Personen unbekanntes Aufenthaltes seit mindestens fünf Jahren keine Nachricht mehr gaben. Der Richter setzt dann eine Frist von einem Jahr seit Publikation des Verschollenerklärungsgesuches an, bis zur Verfügung derselben. Danach wird der Tod direkt im Familienregister eingetragen, ohne dass ein Beweis vorliegt.

Die Aufgaben der Zivilstandsbeamten und die Führung der Register - siehe Sachgebiet Zivilstandswesen.

Anhang: Anwendungsbeispiele Name und Bürgerrecht

Quelle: Bundesamt für Justiz (BJ), Direktionsbereich Privatrecht, Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW).

1. Eheschliessung und gemeinsame Kinder

Unterstrichen bedeutet, dass eine Erklärung nötig ist.

1. Herr **Keller** (Ledigname Keller), Bürger von Bern, und Frau **Müller** (Ledigname Müller), Bürgerin von Zürich, heiraten. Sie haben **bei der Eheschliessung folgende Möglichkeiten**:

Name			Kantons- und Gemeindebürgerrecht		
Mann	Frau	Kinder ¹ / Familiennamen	Mann	Frau	Kinder ²
Keller (160 Abs. 1 ZGB)	Müller (160 Abs. 1 ZGB)	<u>Keller</u> oder <u>Müller</u> (160 Abs. 3 u. 270 Abs. 2 u. 3 ZGB)	Bern	Zürich	Bern oder Zürich (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)
<u>Keller</u> (160 Abs. 2 ZGB)	<u>Keller</u> (160 Abs. 2 ZGB)	Keller (270 Abs. 3 ZGB)	Bern	Zürich	Bern (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)
<u>Müller</u> (160 Abs. 2 ZGB)	<u>Müller</u> (160 Abs. 2 ZGB)	Müller (270 Abs. 3 ZGB)	Bern	Zürich	Zürich (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)

¹ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

² Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ändert nur, wenn das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils erwirbt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

2. Herr **Keller**, Bürger von Bern (geschieden/verwitwet; Ledigname Thurgau), und Frau **Blanc Müller**, Bürgerin von Zürich und Genf (geschieden/verwitwet; Ledigname Blanc), heiraten.

Sie haben nach der Scheidung/Witwenschaft nicht erklärt, ihren Ledignamen wieder führen zu wollen (Art. 30a oder 119 ZGB) und holen dies, sofern sie nach der Eheschliessung keinen gemeinsamen Familiennamen führen möchten, mittels entsprechender **Namenserklärung vor der Eheschliessung nach**. Sie haben somit **bei der Eheschliessung folgende Möglichkeiten**:

Name			Kantons- und Gemeindebürgerrecht		
Mann	Frau	Kinder ³ / Familiennamen	Mann	Frau	Kinder ⁴
Keller (160 Abs. 1 ZGB)	Blanc Müller (160 Abs. 1 ZGB)	<u>Thurgau</u> oder <u>Blanc</u> (160 Abs. 3 u. 270 Abs. 2 u. 3 ZGB)	Bern	Zürich und Genf	Bern oder Zürich und Genf (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)
<u>Thurgau</u> (160 Abs. 2 ZGB) ⁵	<u>Thurgau</u> (160 Abs. 2 ZGB)	Thurgau (270 Abs. 3 ZGB)	Bern	Zürich und Genf	Bern (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)
<u>Blanc</u> (160 Abs. 2 ZGB)	<u>Blanc</u> (160 Abs. 2 ZGB)	Blanc (270 Abs. 3 ZGB)	Bern	Zürich und Genf	Zürich und Genf (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)
<u>Thurgau</u> (30a oder 119 und 160 Abs. 1 ZGB)	Blanc Müller (160 Abs. 1 ZGB)	<u>Thurgau</u> oder <u>Blanc</u> (160 Abs. 3 u. 270 Abs. 2 u. 3 ZGB)	Bern	Zürich und Genf	Bern oder Zürich und Genf (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)
Keller (160 Abs. 1 ZGB)	<u>Blanc</u> (30a oder 119 und 160 Abs. 1 ZGB)	<u>Thurgau</u> oder <u>Blanc</u> (160 Abs. 3 u. 270 Abs. 2 u. 3 ZGB)	Bern	Zürich und Genf	Bern oder Zürich und Genf (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)
<u>Thurgau</u> (30a oder 119 und 160 Abs. 1 ZGB)	<u>Blanc</u> (30a oder 119 und 160 Abs. 1 ZGB)	<u>Thurgau</u> oder <u>Blanc</u> (160 Abs. 3 u. 270 Abs. 2 u. 3 ZGB)	Bern	Zürich und Genf	Bern oder Zürich und Genf (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)

³ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

⁴ Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ändert nur, wenn das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils erwirbt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

⁵ Die Brautleute können mittels gemeinsamer Erklärung nur den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen wählen (Art. 160 Abs. 2 ZGB).

2. Gemeinsame Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

Unterstrichen bedeutet, dass eine Erklärung nötig ist.

1. Herr **Keller** (Ledigname Keller), Bürger von Bern, und Frau **Müller** (Ledigname Müller), Bürgerin von Zürich, sind **nicht miteinander verheiratet** und haben ein **gemeinsames Kind**. Das Kind erhält bei der Geburt den Ledignamen der Mutter. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll:

Name			Name, wenn gemeinsame elterliche Sorge oder alleinige Sorge beim Vater			Kantons- und Gemeindebürgerrecht		
Vater	Mutter	Kindername	Vater	Mutter	Kindername ⁶	Vater	Mutter	Kind ⁷
Keller	Müller	Müller (270a Abs. 1 ZGB)	Keller	Müller	Müller (270a Abs. 1 ZGB) oder Keller (270a Abs. 2 oder 3 ZGB)	Bern	Zürich	Zürich oder Bern (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)

⁶ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

⁷ Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ändert nur, wenn das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils erwirbt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

2. Herr **Keller** (Ledigname Keller), Bürger von Bern, und Frau **Blanc Müller**, (geschieden, **Ledigname Blanc**), Bürgerin von Zürich und Genf, sind **nicht miteinander verheiratet** und haben ein **gemeinsames Kind**. Frau Blanc Müller hat nach ihrer Scheidung nicht erklärt, ihren Ledignamen wieder führen zu wollen (Art. 119 ZGB). Das Kind erhält bei Geburt den Ledignamen der Mutter. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll:

Name			Name, wenn gemeinsame elterliche Sorge oder alleinige Sorge beim Vater			Kantons- und Gemeindebürgerrecht		
Vater	Mutter	Kindername	Vater	Mutter	Kindername ⁸	Vater	Mutter	Kind
Keller	Blanc Müller	Blanc (270a Abs. 1 ZGB) ⁹	Keller	Blanc Müller	Blanc (270a Abs. 1 ZGB) oder Keller (270a Abs. 2 oder 3 ZGB)	Bern	Zürich und Genf	Zürich und Genf oder Bern (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)

⁸ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

⁹ Wenn die Mutter (oder der Vater) infolge einer früheren Heirat einen anderen Namen trägt, erhält das Kind nur den Ledignamen (Art. 270a ZGB)

3. Herr **Keller** (Ledigname Keller), Bürger von Bern, und Frau **Pittet**, (geschieden, **Ledigname Gattinger**), Bürgerin von Thun und Luzern, sind **nicht miteinander verheiratet** und haben ein **gemeinsames Kind**. Das Kind erhält bei der Geburt den Ledignamen der Mutter. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll:

Name			Name, wenn gemeinsame elterliche Sorge oder alleinige Sorge beim Vater			Kantons- und Gemeindebürgerrecht		
Vater	Mutter	Kindername	Vater	Mutter	Kindername ¹⁰	Vater	Mutter	Kind ¹¹
Keller	Pittet	Gattinger (270a Abs. 1 ZGB)	Keller	Pittet	Gattinger (270a Abs. 1 ZGB) oder Keller (270a Abs. 2 oder 3 ZGB)	Bern	Thun und Luzern	Thun und Luzern oder Bern (271 Abs. 1 u. 2 ZGB)

¹⁰ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

¹¹ Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ändert nur, wenn das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils erwirbt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).